

**Benutzungsbedingungen
für den Mittagstisch an einer in Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg stehenden Schule**

Präambel

Die Stadt Heidelberg ermöglicht im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung Schülerinnen und Schülern und sonstigen Nutzungsberechtigten (Lehrkräfte, Sekretariatskräfte und Hausmeister) sowie im Einzelfall auch Gästen die Teilnahme an einem subventionierten Mittagstisch.

Diese Benutzungsbedingungen gelten für den Abschluss von Bewirtungsverträgen im Rahmen der öffentlichen Einrichtung „Mittagstisch“. Sie gelten nicht für den Abschluss von Bewirtungsverträgen in Bezug auf andere warme Gerichte und nicht in Bezug auf den Kauf von sonstigen Speisen und Getränken.

§ 1

Vertragsschluss / zeitweiliger Ausschluss vom Mittagstisch

- (1) Die Nutzungsberechtigten weisen ihre Zugangsberechtigung in geeigneter Weise nach.
- (2) Der Bewirtungsvertrag kommt durch Ausgabe des Menüs und Barzahlung zustande, wenn nicht das internetbasierte Bestell- und Abrechnungssystem genutzt wird.
- (3) Der Bewirtungsvertrag kommt bei Nutzung des internetbasierenden Bestell- und Abrechnungssystems mit der Bestellung des Menüs zustande, es sei denn, die Bestellung wird rechtzeitig storniert. Die Stornierung ist bis 08:30 Uhr **an der IGH bis 09:30 Uhr des gleichen Tages möglich**. Die Zahlungspflicht entsteht also auch dann, wenn das Menü zwar bestellt, aber nicht abgeholt wird.
- (4) Bei einzelnen Verstößen gegen die Verhaltensregeln in § 5 kann der Betreiber Nutzungsberechtigte bis zu fünf Tage von der Nutzung der im Rahmen der öffentlichen Einrichtung angebotenen Menüs ausschließen und ist während dieser Zeit nicht verpflichtet, mit diesen Nutzungsberechtigten entsprechende Bewirtungsverträge abzuschließen.

§ 2

Leistungspflichten und Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Bewirtung mit einem im Rahmen der öffentlichen Einrichtung angebotenen Menü. Der Betreiber hat Anspruch auf ein Entgelt pro Menü. Dies setzt die Nutzung des internetbasierenden Bestell- und Abrechnungssystems voraus. Wird dieses System nicht genutzt, ist ein Entgelt in Höhe des regulären Abgabepreises zu entrichten.
 - (2) Nutzungsberechtigte, die Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen oder ist im Besitz eines Heidelberg Pass+ sind, haben ein Entgelt in Höhe von € 1,00 pro Menü zu entrichten.
 - (3) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts entsteht bei Bestellung und wird sofort fällig, wenn nicht das internetbasierte Bestell- und Abrechnungssystem genutzt wird.
 - (4) Nehmen Nutzungsberechtigte am internetbasierten Bestell- und Abrechnungssystem teil, zahlen Nutzungsberechtigte das Entgelt vor der Bestellung auf ein von der Stadt treuhänderisch verwaltetes Konto ein. Die Stadt rechnet monatlich mit dem Betreiber ab. Der Betreiber macht bei nicht erfolgter
-

Abrechnung Zahlungsansprüche gegen Nutzungsberechtigte erst nach erfolglosem Ausklagen der Stadt auf Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Entgelts geltend.

(5) Der Mittagstisch wird nur an Schultagen in den Mittagspausen angeboten. Der Mittagstisch wird nicht in den Ferien und an schulfreien Tagen angeboten. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen kann an einzelnen Schultagen in Ausnahmefällen das Angebot entfallen. Dies wird rechtzeitig angekündigt.

Der Mittagstisch wird an den Schulen wie folgt angeboten:

Bunsen-Gymnasium	Montag – Freitag
Helmholtz-Gymnasium	Montag – Donnerstag
Hölderlin – Gymnasium	Montag – Freitag
Kurfürst-Friedrich-Gymnasium	Montag – Freitag
Waldparkschule	Montag, Dienstag und Donnerstag
Geschister-Scholl-Schule	Montag – Donnerstag
Internationale Gesamtschule Heidelberg (IGH)	Montag – Freitag

§ 3 Gewährleistung

Die Gewährleistung und die Haftung des Betreibers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Verhaltensregeln

- (1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Essensplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (3) Nutzungsberechtigte unterhalten sich in angemessener Lautstärke bei der Einnahme der Mahlzeiten. **Lautes Schreien ist untersagt.**
- (4) Andere dürfen nicht beim Essen gestört oder am Essen gehindert werden.
- (5) Mobiliar, Geschirr, Tablett und Besteck sind sorgfältig zu behandeln. Für eventuelle Schäden haften die Nutzungsberechtigten.
- (6) Entsprechend der Schulordnung gilt auch in der Mensa das Handy-Verbot.

§ 5 Hausrecht / keine Aufsichtspflicht

Der Betreiber übt während der Benutzungszeiten in den Speiseräumen neben der Schulleitung das Hausrecht aus. Er hat keine Aufsichtspflicht gegenüber den Nutzungsberechtigten.

§ 6 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine der Benutzungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.
